

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 91/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 19.12.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS) mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 49 der Gebührentabelle (Anlage zu § 4 Abs. 1 der VwGebS) wird wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab	Gebührensatz in Euro
49	Stundensätze für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand	
49.1	Beamten oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	89

49.2	Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	71
49.3	Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	61
49.4	Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	60
49.5	Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	
49.6	<p>Bei Prüfungen, die zu einer von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters erhoben.</p> <p>Bei Prüfungen, die außerhalb der für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter festgelegten Dienstzeit (17:30 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters erhoben.</p> <p>Anmerkung zur Tarifstelle 49:</p> <p>Die Gebühr wird nach Stundenbruchteilen pro angefangene 30 Minuten berechnet.</p>	

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heide, 18.12.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Thorben Schütt

<https://www.dithmarschen.de>

